

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| <b>1.</b>                   | <b>im Ergebnishaushalt</b>                          |                |
|                             | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |                |
| 1.1                         | der ordentlichen Erträge auf                        | 2.462.400 Euro |
| 1.2                         | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 2.871.600 Euro |
| 1.3                         | der außerordentlichen Erträge auf                   | 50.000 Euro    |
| 1.4                         | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro         |
| <b>2.</b>                   | <b>im Finanzhaushalt</b>                            |                |
| 2.1                         | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.383.700 Euro |
| 2.2                         | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.700.900 Euro |
| 2.3                         | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 782.500 Euro   |
| 2.4                         | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 191.000 Euro   |
| 2.5                         | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |
| 2.6                         | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 48.000 Euro    |
| festgesetzt.                |   |                |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag |   |                |
|                             | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes               | 3.166.200 Euro |
|                             | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes               | 2.939.900 Euro |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

390 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Ebergötzen, 23.03.2021

gez.  
(Jan Bährens)  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.